

BUNDESGERICHTSHOF

IX ZB 486/78

BESCHLUSS

in der Entschädigungssache

Irigard B [REDACTED],
G[REDACTED]straße 121, M[REDACTED],

Klägerin und Beschwerdeführerin,
- Prozeßbevollmächtigter: Rechtsanwalt Dr. [REDACTED], [REDACTED] -

gegen

Freistaat B a y e r n ,
vertreten durch die Bezirksfinanzdirektion M[REDACTED],
A[REDACTED]straße 3, M[REDACTED].

Beklagten und Beschwerdegegner

Der IX. Zivilsenat des Bundesgerichtshofs hat am 3. Juni 1980 durch die Richter Zorn, Fuchs, Portmann, Dr. Lang und Gärtner beschlossen:

Die Beschwerde der Klägerin gegen die Nichtzulassung der Revision im Urteil des 16. Zivilsenats des Oberlandesgerichts München vom 3. September 1978 wird zurückgewiesen.

Die außergerichtlichen Kosten des Beschwerdeverfahrens trägt die Klägerin.

Gründe

Ein gesetzlicher Grund für die Zulassung der Revision (§ 219 Abs. 2 BGG) liegt nicht vor.

Die Klägerin erhob gegen den Bescheid, der den Anspruch auf Witwenrente unter Berücksichtigung der von der Bundesanstalt für Angestellte gezahlten Rente erstmalig regelte, Klage. Gegen das Urteil des Landgerichts legte sie auch Berufung ein. Die Änderungsmittelungen betrafen deshalb keine durch Bescheid oder Urteil bereits unanfechtbar festgesetzte Rente. Da es sich demnach immer noch um das Verfahren der erstmaligen Rentenfestsetzung handelt, liegen die Voraussetzungen für die Anwendbarkeit der §§ 21, 206 Abs. 1 BGG nicht vor (vgl. BGH RZW 1974, 244). Soweit stellt sich die von der Klägerin für bedeutsam angesehene Rechtsfrage nicht.

Zorn

Gärtner